

§ 12 Vereinfachte Wahl

(1) In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt, es sei denn ein Beschluss gemäß Absatz 3 wird gefasst. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Wahlberechtigten, für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. Die Einberufung muss schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der Wahlberechtigten und der Wählbaren enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Es ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.

(2) Die Versammlung wählt durch Zuruf aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, welcher oder welche die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. § 1 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Über die Wahlvorschläge wird in geheimer Wahl abgestimmt. Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. Eine Briefwahl findet nicht statt. Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Versammlung hinzuziehen, § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(3) In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

Erläuterungen:

- 1 Das vereinfachte Wahlverfahren kann nur in Dienststellen angewandt werden, die nicht mehr als 100 Mitarbeiter in der Regel beschäftigen, also nur dort, wo höchstens drei Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Das vereinfachte Verfahren kann auch nur angewandt werden, soweit in Dienststellen mit mehr als 15 Mitarbeitern die Mitarbeiterversammlung nicht das normale Wahlverfahren beschließt.¹
- 2 Im vereinfachten Wahlverfahren wird die Mitarbeitervertretung innerhalb einer Mitarbeiterversammlung gewählt. Für die Einberufung dieser Mitarbeiterversammlung gilt § 2 dieser Wahlordnung. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt durch Aushang oder schriftlich an jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter.
- 3 Die Einladung muss die Namen der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiter enthalten. Einsprüche gegen die Eintragung bzw. Nichteintragung von Namen sind vor der Mitarbeiterversammlung nicht möglich. Da erst die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter der Mitarbeiterversammlung die Aufgaben des Wahlvorstandes wahrnimmt, sind Einsprüche in der Versammlung an diese Person zu richten, die darüber unverzüglich zu entscheiden hat. Die Möglichkeit der Wahlanfechtung gem. § 14 MVG sei an dieser Stelle noch einmal erwähnt.
- 4 In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet werden können, um dann in der Versammlung eingebracht zu werden.
- 5 Zu Beginn der Mitarbeiterversammlung wird aus deren Mitte eine Versammlungsleiterin oder ein Versammlungsleiter gewählt. Dies geschieht in der Regel durch offene Abstimmung. Die gewählte Person übernimmt die Aufgaben des Wahlvorstandes nach dieser Wahlordnung.

¹ vgl. Rz. 13.

- Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter erläutert das vereinfachte Wahlverfahren. Sie oder er muss dabei darauf hinweisen, dass die Versammlung in Dienststellen, die mehr als 15 Mitarbeiter beschäftigen, das normale Wahlverfahren beschließen kann. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder wird er abgelehnt, so wird die Mitarbeitervertretung in der Versammlung im vereinfachten Verfahren gewählt. 6
- Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter fordert dazu auf, Wahlvorschläge zu machen. Diese können durch Zuruf gemacht werden, sie können aber auch schriftlich abgegeben werden. Wählbare Mitarbeiter können sich auch selbst vorschlagen. Anders als im normalen Wahlverfahren muss ein Wahlvorschlag nicht durch drei Wahlberechtigte unterstützt werden. Die Versammlungsleitung fragt die Vorgeschlagenen, ob sie mit einer Kandidatur einverstanden sind. 7
- Für die Wahl müssen Stimmzettel hergestellt werden, auf denen die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Alle Stimmzettel müssen dieselbe Beschaffenheit und dasselbe Aussehen haben. Die Versammlungsleitung sollte also einen Stimmzettel herstellen (lassen), der dann fotokopiert wird. Es ist nicht zulässig, dass die Teilnehmer an der Mitarbeiterversammlung die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten jeweils selbst auf einen Zettel schreiben und dann die zu Wählenden ankreuzen. 8
- Die Versammlungsleitung muss sicherstellen, dass die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgt. Es dürfen auf jedem Stimmzettel nur höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Nach erfolgter Wahl werden die Stimmzettel in eine Urne gelegt. Der Wahlleiter hat sich vorher davon überzeugt, dass die Urne leer ist. Sie ist bis zum Ende der Wahlhandlung verschlossen zu halten. Briefwahl ist unzulässig. 9
- Die Stimmzettel werden unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung ausgezählt. Dazu muss die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter aus der Versammlung hinzuziehen. Diese Mitarbeiterin oder dieser Mitarbeiter darf nicht selbst kandidiert haben. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellt eine Reihenfolge gem. der erreichten Stimmenzahl auf. Gewählt ist der Kandidat bzw. sind die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht. Die Kandidaten, die nicht gewählt wurden, aber mindestens eine Stimme erhalten haben, sind die Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung. 10
- Für die Feststellung und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses gilt § 11 WO entsprechend. Es reicht also nicht aus, das Ergebnis auf der Versammlung bekannt zu geben. Es muss auch noch durch Aushang bekannt gemacht werden. Die Gewählten müssen schriftlich benachrichtigt werden. Wenn die Gewählten nicht innerhalb einer Woche die Wahl bei der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter schriftlich ablehnen, gilt die Wahl als angenommen. 11
- Auch wenn es in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich gefordert ist, sollte über den Verlauf der Mitarbeiterversammlung, die Wahl und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses eine Niederschrift angefertigt werden. Ein Wortprotokoll ist nicht erforderlich, ein Verlaufsprotokoll reicht aus. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und wird Teil der Wahlakten. 12
- In Dienststellen mit mehr als 15 Mitarbeitern kann die Versammlung beschließen, das vereinfachte Wahlverfahren nicht durchzuführen. Zu diesem Beschluss bedarf es der einfachen Mehrheit der Wahlberechtigten, die in der Mitarbeiterversammlung anwesend sind. Wird ein 13

solcher Beschluss gefasst, so wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der dann die Wahl zur Mitarbeitervertretung im normalen Wahlverfahren durchführt.